

Hauptverhandlung

## 1) Rüge zum „Ermittlungsverhalten“ der Bußgeldbehörde

Ich rüge das „Ermittlungsverhalten“ der Bußgeldbehörde. Die Verwaltungsbehörde hat es in ihren Ermittlungen darauf angelegt, Stimmungsmache gegen meine Person zu machen. Das mache ich an die durch die Verwaltungsbehörde durchgeführten Recherchen zu meiner Person fest. Die Blätter 53 bis 76 der Akte beschäftigen sich ausschließlich mit meinen allgemeinen politischen Aktivitäten. Es bedarf einer Aufklärung, was der vorliegende Fall mit den Internet Recherchen aus der Akte zu tun hat. Sämtliche sachfremde Artikel sind in der Akte zu finden.

Die Verwaltungsbehörde ist somit befangen.

## 2) Erklärung

Folglich äußere ich Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verwendung sämtlicher Vermerke und Berichte aus der Akte als Beweismittel. Ich widerspreche deren Verwendung und Verwertung.

**Einer vereinfachten Art der Beweisaufnahme nach § § 77a und 78 OwiG stimme ich NICHT zu.**

Die Verwaltungsbehörde hat eifrig nach Informationen über meine Person recherchiert. Die Ermittlungen über den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens, nämlich einer Demonstration gegen die sinnlose gefährliche Verschiebung von Atommüll auf 1500 Kilometer Wasserstrassen, sind dagegen äußerst dürftig. Sie bestehen aus Vermerken von Polizeibeamten und Mitteilung. Es wurden keine Tatzeugen geladen und vernommen. Ein „in-sich-Geschäft“ nenne ich das. Das ist alles andere als neutralen Ermittlungen.

Es wurde ausschließlich zur Belastung ermittelt. Schon während der Demonstration inszenierte die Polizei die Kriminalisierung der DemonstrantInnen kolportierte, ihnen werde Eingriff im Schiffsverkehr vorgeworfen. Übrig bleibt allerdings nach einer Verfügung der Staatsanwaltschaft lediglich eine mögliche Ordnungswidrigkeit. Auch nach Herabstufung des Vorwurfs auf eine Ordnungswidrigkeit, blieben entlastende Tatumstände und Voraussetzungen unberücksichtigt. Eine gründliche Auseinandersetzung mit den Tatumständen oder auch juristisch relevanten Begrifflichkeiten wie Sozialadäquanz einer Handlung oder auch Vorsatz, Fahrlässigkeit und Verbotsirrtum, hat nicht statt gefunden. Statt dessen wurde gegen die Betroffenen Stimmung gemacht.